

RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus sowie an Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Baden-Württemberg beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

in Baden-Württemberg, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Rückbürgschaftserklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass das Land Baden-Württemberg (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 26 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 890) in Höhe von weiteren 39 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

1.072.500.000,00 EUR

(in Worten: eine Milliarde zweiundsiebzig Millionen fünfhunderttausend Euro)

davon

1.062.500.000,00 EUR

(in Worten: eine Milliarde zweiundsechzig Millionen fünfhunderttausend Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2022 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 des Bundeshaushaltsplans 2022 sowie

10.000.000,00 EUR

(in Worten: zehn Millionen Euro)

für den Bereich Gartenbau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2022 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4. des Bundeshaushaltsplans 2022.

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Abgabe der Bürgschaftserklärung durch die Bürgschaftsbank in die Rückbürgschaft einbezogen.

3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
- 3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
- 3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.
- 3.4 Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Bundes.
- 3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.
- 3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht

überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds "Beteiligungsgarantien" unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Die Zustimmung der Rückbürgen zu klassischen Hausbankwechseln gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u. a. es dürfen sich kein Wechsel des Finanzierungsnehmers, keine Änderung der verbürgten Kreditbeträge, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben. Die Zustimmung gilt auch für (Teil-) Abtretungen der verbürgten Kreditforderung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nr. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl.L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588) gemäß der der Kommission unter SA.60137 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel).
2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2,00 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.
3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke 23 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Abgabe der Bürgschaftserklärung folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.
5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Bis zu einer durchschnittlichen Einjahresausfallwahrscheinlichkeit von maximal 2,8 %, die einem VDB-Rating von einschließlich 5 entspricht, kann zugelassen werden, grundsätzlich auf den Sicherheitenvorschlag der Hausbank abzustellen.

Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.

Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 3.3) weder ganz noch teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
 - 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
 - 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate - bei Bausparkassen länger als sechs Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
 - 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
 - 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
 - 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten und des Bundesrechnungshofes dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Bund oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
14. Die Kosten der unter Nrn. 12 und 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 18) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.

15. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft einschließlich freie Berufe und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I). Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen (C. und D., jeweils letzte Spalte des Formblatts Anhang I).
16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Bundes als Rückbürgen beeinträchtigen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen zu schicken.
18. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich der Bund ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bundesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der

Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

- 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,

und wenn das Land aufgrund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.

2. In die Rückbürgschaft sind die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Landesrückbürgen davon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Zinsen und Provisionen, sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet der Bund der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die

Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf den Bund zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Bundes. Die auf den Bund übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Bundes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes IV Nr. 4 erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle bestehenden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Landes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Bundes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückbürgschaftserklärungen.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2023 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Gesamthöchstbetrag werden die aufgrund der bisherigen Rückbürgschaftserklärungen übernommenen Rückbürgschaften angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
3. Die Rückbürgschaft des Bundes aus dieser Rückbürgschaftserklärung gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2051.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Bund aufgrund dieser Rückbürgschaftserklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus dieser Rückbürgschaftserklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 12, 13, 15, 16, 17 und 18 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaftserklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Stuttgart.



Erfurt, den 29. November 2022

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Albrecht

Albrecht

Rubelowski

Rubelowski

G 5501-350